

PFLICHTPRAKTIKANTEN FÜR GOLD- UND SILBERSCHMIEDE

Pflichtpraktikanten oder „echte“ Ferrialpraktikanten sind Schüler, die eine im Rahmen des Lehrplans vorgeschriebene oder üblich praktische Tätigkeit verrichten, ohne im Normalfall dafür Geld- und/oder Sachbezüge zu erhalten. Letzteres kann aber anders sein, wenn der Kollektivvertrag etwas anderes vorsieht.

Das Handwerk des Gold- und Silberschmieds unterliegt wie die meisten metallverarbeitenden Gewerbe dem Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter im metallverarbeitenden Gewerbe. Dies sieht seit mehreren Jahren unter den Lohnbestimmungen vor, dass Pflichtpraktikanten, auch wenn sich idealtypisch um ein Praktikum und keine Arbeit im klassischen Sinne handelt, trotzdem zu entlohnen sind. Es wird hier unter der Annahme, dass der Praktikant trotzdem in den betrieblichen Ablauf eingebunden, wird eine Lohnverpflichtung, die sich an der Lehrlingsentschädigung orientiert, vorgesehen. Untenstehend sehen Sie unter Punkt IX. ENTLOHNUNG des Kollektivvertrags unter

Punkt 4b. folgende Bestimmungen (zur Unterscheidung KV-Text in kursiv):

Entlohnung für Pflichtpraktikanten
Schülern von mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gebührt abweichend von Pkt. 1-4 für die Dauer eines vorgeschriebenen Betriebspraktikums (maximal 1 Monat pro Kalenderjahr – ausgenommen längere Betriebspraktika auf Grund des Schulversuchs bei vierjährigen technischen Fachschulen sowie bei den Fachschulen für Elektrotechnik) für das erste Betriebspraktikum ein Monatslohn in der Höhe von 95% der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr; und für das zweite Betriebspraktikum ein Monatslohn in der Höhe von 95% der Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr.

Der höhere Monatslohn für das zweite Betriebspraktikum gebührt auch dann, wenn das erste Betriebspraktikum bei einem ande-

ren Betrieb absolviert wurde. Der Anspruch auf

Bezahlung gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht. Sehen die Praktikumsvorschriften eine Anwesenheit im Betrieb von weniger als 38,5 Stunden pro Woche vor (z.B. vier Tage pro Woche), so gebührt der der vorgesehenen Anwesenheitszeit entsprechende Teil des Monatslohns.

Lehrlingsentschädigung ab 1.1.2019
Mindestsätze pro Monat (brutto):

1. Lehrjahr € 675,00
2. Lehrjahr € 850,00
3. Lehrjahr € 1.120,00
4. Lehrjahr € 1.490,00

Für Rückfragen:

Mag. Georg Lintner

T +43 1 514 50 - 2362

E georg.lintner@wkw.at